
Vom Praktischwerden

Sebastian Scheerer
Universität Hamburg

Viele Diskussionen über das Selbstverständnis kritischer Kriminologen beginnen und enden mit der Frage, ob „man“ es mit seinen demokratisch-aufgeklärten Ansprüchen vereinbaren könne, durch angewandte Forschung auch an praktischen Problemlösungen zu arbeiten. Die anhaltende Beliebtheit dieser Art disziplinärer Nabelschau ohne feststellbaren Wissenszuwachs legt die Vermutung nahe, daß sie nicht trotz, sondern wegen ihrer Unproduktivität so attraktiv ist. Denn sie erlaubt es den Teilnehmern an dieser Diskussion, sich ohne Bestimmung des Inhalts kritisch betriebener Kriminologie im Medium des Formelkompromisses einer kollektiven Identität zu versichern. Um hierüber hinauszugelangen, wird das produktive Potential einer anderen Frage unter die Lupe genommen, der Frage nämlich: Wie läßt es sich bewerkstelligen, kritisch zu bleiben?

I. Die übliche Fragestellung

Wird der kritische Kriminologe, wenn er anwendungsorientiert tätig wird, zum Sozialtechnologen? Soll er also besser nicht in die Praxis gehen? Diese Fragestellung kann man getrost als die herkömmliche, die übliche und gewöhnliche bezeichnen, geistert sie doch von Anfang an durch die Gefilde der sich jung, neu und kritisch verstehenden Kriminologie. Für die beiden grundsätzlichen Positionen, die sich gegenüber dieser Frage einnehmen lassen, werden jüngst sogar Vokabeln aus den Strömungskonflikten der Grünen Partei entlehnt: indem man nämlich kritische Kriminologen in „Fundis“ und „Realos“ einteilt. So hörte man es schon seit längerem und so kann man es inzwischen auch lesen (vgl. Pfeiffer 1988). Wahrscheinlich könnte man die im Wissenschaftsbereich tätigen kritischen Kriminologen ebenso gut in Grundlagenforscher (theorieorientiert) und anwendungsorientierte Forscher (praxisorientiert) unterteilen. Auf jeden Fall kommt die bekannte Spaltung zwischen Theorie und Praxis, Theoretikern und Praktikern, „grünem Tisch“ einerseits und „Betriebsblindheit“ andererseits dabei heraus.

Damit sind die Heterostereotype, mit denen es die beiden Positionen zu tun haben, auch schon angedeutet. Die fliegenbeinzählenden Realos verstehen nichts von den größeren Zusammenhängen und lassen sich deshalb von mächtigen Interessenten leicht einkaufen, die ewig nörgelnden Fundis bezahlen die Vermeidung schmutziger Hände damit, daß sie auf ewig im Höllenfeuer praktischer Bedeutungslosigkeit schmoren.

Ist so ein Bild von zwei streitenden Lagern erst einmal aufgebaut, dann leuchtet unmittelbar ein, daß wahrscheinlich im einen wie im anderen Lager Vorurteile, „Profilierungsinteressen und dogmatische Verfestigungen bestimmter Positionen“ den kühlen Verstand beeinträchtigt haben, und daß deshalb ein konstruktiver Dialog vonnöten ist, bei dem „das gemeinsame Interesse an einer Erweiterung und Vertiefung der kriminologischen Erkenntnisse“ die Oberhand gewinnen kann (Pfeiffer 1988, 5f.).

Ich muß gestehen, daß dieses Bild zweier in sich unzulänglicher und erst im konstruktiven Dialog richtig vereinter Positionen prima facie höchst plausibel ist. These, Anti-These, Synthese. Ein klassischer Dreischritt. Und eine verblüffend einfache und sympathische Lösung, die ausgesprochen konsensfähig sein dürfte, wenn sie nicht selbst gar schon Ausdruck dieses Konsenses ist, daß die Widersprüche in Wirklichkeit gar keine Widersprüche sind, sondern nur aus partikularem Interesse dazu aufgetauscht werden, während sie sich in Wirklichkeit wunderbar ergänzen könnten. Aber Kriminologen werden sich nicht wundern, daß ich dem ersten gleich ein zweites Geständnis hinterherschicken muß (denn ihnen ist das Phänomen des Geständniszwangs ja bekannt), ein zweites Geständnis, dessen Inhalt meine Zweifel an der empirischen Auffindbarkeit von „Realos“ und „Fundis“ betrifft. Meiner Meinung nach gibt es nämlich diese beiden getrennten Lager, die eher den Widerspruch als das gemeinsame Anliegen betonen, gar nicht.

Die ewige Diskussion der eingangs skizzierten Selbstverständnis-Problematik erscheint mir vollkommen unfruchtbar, die erlösende Synthese vollkommen vorhersehbar und konsensfähig aus keinem anderen Grund als dem, daß sie von vornherein nie bestritten worden war. Mit anderen Worten: Ich glaube, daß mit den kritisch-kriminologischen Fundis und Realos zwei Pappkameraden aufgebaut werden, und daß deren angeblicher Konflikt sehr viel mehr mit Tai Chi und der Kunst des Schattenboxens zu tun hat als mit der Realität der Kriminologenzunft. Deshalb paßt mir die übliche Fragestellung nicht.

Sie unterstellt nämlich nicht nur die Existenz von Realos, die sich unter den Bedingungen theoretischer Beliebigkeit mit dem empirischen Nachweis vermuteter Zusammenhänge zu befassen bereit sind (wo gibt es die?), sondern verblüffenderweise auch die Existenz von Fundis, denen am Praktischwerden überhaupt nicht gelegen ist, die vielleicht sogar am liebsten Praxisverbote aufstellen würden. Doch wo gibt es *die*?

Erwähnung findet in diesem Zusammenhang zum Beispiel der Name Reinhard Kreissl. Daß er ein Fundi von der skizzierten Sorte sei, könnte man etwa seinem Kommentar im Kriminologischen Journal zu Ulrich Oevermanns Forschung für das Bundeskriminalamt entnehmen, wo er schreibt: „Möglicherweise steuern wir, wenn die Sozialwissenschaften demnächst ähnlich ‚praktisch‘ werden, wie die Physik in die Atombombe, die Biologie in der Gentechnologie oder die Chemie bei Sandoz, nach der Zerstörung der natürlichen Umwelt auf eine ähnlich katastrophale Entwicklung der symbolischen Grundlagen der Gesellschaft zu“ (Kreissl

1987, 170). Wer nicht genau hinschaut, könnte dies für ein Plädoyer gegen das „Praktischwerden“ halten. Doch das Wort „praktisch“ steht bei Kreissl in Anführungszeichen, will heißen: wenn *das*, wenn die *Zerstörung der symbolischen Grundlagen der Gesellschaft* das ist, was man „Praxis“ nennt, dann spreche ich mich dagegen aus. Nicht mehr und nicht weniger. Reinhard Kreissl ist nicht gegen das Praktischwerden, aber er spricht sich gegen eine bestimmte Praxis aus, deren Inhalte er nicht mittragen will, weil er sie für einen Widerspruch zu höheren, zumindest verbal allgemein geteilten Werten hält.

Erwähnung findet in diesem Zusammenhang auch der Topos der negativen Kriminalpolitik – so, als sei negative Kriminalpolitik gleichbedeutend mit der prinzipiellen Ablehnung anwendungsorientierter Kriminologie. Meines Wissens hat Gustav Radbruch das Wort von der negativen Kriminalpolitik geprägt, ein Schüler des (höchst anwendungsorientiert denkenden) Franz von Liszt und selber nicht nur Rechtsphilosoph, sondern auch ein höchst aktiver Justizminister während der Weimarer Republik. In seiner „Einführung in die Rechtswissenschaft“ erklärte Radbruch kategorisch, daß die Freiheitsstrafe eine spezialpräventiv ungeeignete Reaktion auf Straftaten sei – und solange nicht (zumindest) die von ihm im einzelnen erläuterten Veränderungen stattgefunden hätten, würde es notwendig

„dabei bleiben, daß, je mehr Arznei der Kranke bekommt, er um so sicherer stirbt –, daß, je mehr Vorstrafen der Verbrecher erlitten hat, um so sicherer sein Rückfall ist. Solange wird unsere Kriminalpolitik wesentlich *negative Kriminalpolitik* bleiben müssen, gewiß bedacht auf die Verbesserung, aber vor allem bedacht auf die Vermeidung der Freiheitsstrafe: durch Einschränkung der Strafdrohung an Stelle der heutigen Hypertrophie von Strafgesetzen, durch die Ermöglichung des Unterbleibens der Anklage und des Absehens von Strafe bei Geringfügigkeit der Schuld und der Tat, durch Ersatz der kurzfristigen Freiheitsstrafe durch Geldstrafe, wie sie das Geldstrafgesetz von 1921 segensreich eingeleitet hat, durch Gewährung von Bewährungsfristen und Erlaß von Strafen bei Wohlverhalten während dieser Fristen, eine Art der Straftilgung, die ohne einen Akt der Gesetzgebung durch eine bestimmte Art der Handhabung des Gnadenrechts bei uns seit Jahrzehnten in Übung und künftig gesetzlich auszubauen und in die Hand des Richters zu legen ist.“

An einer späteren Stelle trifft Radbruch (in Fortführung von v. Liszts berühmt-berüchtigter Täterklassifikation von 1882) die Unterscheidung zwischen „Augenblicksverbrechern“ und „Zustandsverbrechern“. Mit der allgemeinen Zulassung der Berücksichtigung mildernder Umstände, so Radbruch, werde endlich eine mildere Behandlung des Augenblicksverbrechers – heute würde man wohl sagen: des Konflikttäters – ermöglicht: „Gerade ihm gegenüber ist ja jene ‚negative Kriminalpolitik‘ geboten, von der wir sprachen“ (Radbruch 1969, 140, 148). In der Regel wird allerdings in der heutigen Diskussion nicht auf Radbruch, sondern auf Thomas Mathiesen Bezug genommen, der zwar nicht von „negativer Kriminalpolitik“, sondern von „negativen Reformen“ spricht, aber ein –

auf den ersten Blick – ganz ähnliches Konzept vertritt, definiert er doch negative Reformen als „*Veränderungen, die größere oder kleinere Teile abschaffen, von denen das Gesamtsystem mehr oder weniger abhängig ist*“ (Beispiele wären etwa die Aufhebung der Sanktionsform „Zwangsarbeit“ oder die Abschaffung von Jugendgefängnissen; vgl. Mathiesen 1979, 184). Aber auch Mathiesens Konzept der negativen Reform ist beileibe keine Absage an das Praktischwerden – ganz im Gegenteil, wie die Thematik seiner Veröffentlichungen und seine Arbeit mit der kriminalpolitischen Organisation KROM zeigen (vgl. auch die Beiträge von Karl F. Schumann und Knut Papendorf in Mathiesen 1979, S. 1–23 und 195–202).

Am ungeschicktesten habe ich mich möglicherweise selbst angestellt, als ich vom „mephistophelischen Prinzip“ als der Aufgabe abolitionistischer Kriminalpolitik sprach, eine stets verneinende Kritik am Status quo der Strafrechtspflege zu üben, „ohne in den Fehler praktisch-politischer Umsetzungsangebote zu verfallen“ (1984, 90; vgl. auch 99 f.).

Damit wollte ich pointiert die Unterschiede zwischen einer abolitionistischen Perspektive und z.B. derjenigen der Alternativprofessoren der sechziger Jahre (oder auch derjenigen von Franz v. Liszt oder von Gustav Radbruch) herausarbeiten. Denn die letztgenannten hatten nicht nur die Wegnahme, den Abbau überflüssiger Herrschaft im Sinn, sondern zugleich den „Ersatz des Strafrechts durch Besseres, durch ein ‚Besserungs- und Bewahrungsrecht‘“ (Radbruch 1969, 151), besaßen also das, was Mathiesen als „ausgeformte Alternative“ zu einem konkret bestehenden Stück Repression kritisiert, weil sie sich – im Gegensatz zur „fremden und angedeuteten Botschaft“ – immer entweder den bestehenden Funktionsimperativen zu unterwerfen oder aber von ganz anderen Parametern auszugehen hätte, wobei sie im ersten Fall kein konkurrierender Widerspruch zum System mehr sein könnte, weil sie sich ihm unterwürfe (Verlust der Widerspruchsfunktion) und im zweiten, weil sie vom herrschenden Diskurs völlig losgelöst wäre (Verlust der Konkurrenzfähigkeit).

Meiner Meinung nach liegt die Tragik der sogenannten modernen oder auch soziologischen Schule der Strafrechtsreform, der ganzen, von Franz v. Liszt maßgeblich mit angestoßenen europäischen Reformbewegung, als deren Ausläufer man ohne weiteres die Alternativprofessoren betrachten kann, in diesem tiefsitzenden Komplex, nichts kritisieren zu dürfen, es sei denn, man könne eine fertige funktionale Äquivalenz anbieten.

Nun gibt es aber z.B. in vielen Situationen außer der Folter kein Mittel, um etwa einen Aufständischen oder einen Mafioso zum Verrat von Plänen, Taten und Gruppenmitgliedern zu bringen. Ein funktionales Äquivalent kann nicht angegeben werden. Ein funktionales Äquivalent darf nicht angegeben werden. Und doch gibt es allgemein überzeugende Gründe, sich für eine prinzipielle Grenze, einen absoluten und bedingungslosen Verzicht auf die Folter auszusprechen.

Negative Reformen erfordern negative Koalitionen, d.h. Zusammenschlüsse von Gruppen und Individuen, die sich nur darin einig sind, was sie nicht wollen, die sich aber meist gar nicht einig sind darüber, was sie nach dem wollen, was sie nicht wollen. Insgesamt ist es eine Selbstüberschät-

zung von Wissenschaftlern, wenn sie nicht nur das kritisieren, was sie als schlecht und ungerecht analysiert haben, sondern darüber hinaus auch die Kompetenz für die Antwort auf die Frage beanspruchen, wie denn nun künftig zu verfahren sei.

So sagten denn auch Horkheimer und Adorno (1969, 195): „Nicht das Gute sondern das Schlechte ist der Gegenstand der Theorie. Sie setzt die Reproduktion des Lebens in den je bestimmten Formen schon voraus. Ihr Element ist die Freiheit, ihr Thema die Unterdrückung.“ Wäre es nicht eh ein zum Scheitern verurteilter Versuch, wollte man als Wissenschaftler positiv bestimmen, was eine künftige Gesellschaft tun oder lassen wird? Und ist es dann nicht sinnvoller, als Wissenschaftler darauf zu verzichten, im naiven Sinne positiver Reformen programmatisch wirken zu wollen? Die von Horkheimer einst ausgegebene Devise lautete: „Die konzentrierten Energien, die zur Reflexion notwendig sind, dürfen nicht vorzeitig in die Kanäle aktivistischer oder nichtaktivistischer Programme abgeleitet werden“ (1967, 171 f.).

Es war wohl ungeschickt von mir, in diesem Zusammenhang vom „Fehler praktisch-politischer Umsetzungsangebote“ zu sprechen. Denn strenggenommen ist natürlich auch schon der Satz: „Die lebenslange Freiheitsstrafe sollte gestrichen werden – ersatzlos gestrichen!“ Ein praktisch-politisches Umsetzungsangebot, wenn auch eines, das ganz im Sinne negativer Reformen und einer abolitionistischen Perspektive liegt. Es wäre wohl besser gewesen, zur Vermeidung von Mißverständnissen zu formulieren: Man sollte den Fehler vermeiden, über wie auch immer präzierte Abschaffungsforderungen hinaus eine Alternative zur bestehenden Sanktionspraxis konstruieren und durch Umsetzungsangebote sogar implementieren zu wollen. Das wäre vielleicht gegen das Mißverständnis besser gefeit gewesen, daß negative Reformen und/oder die abolitionistische Perspektive per se im Sinne der skizzierten Fundi-Haltung etwas gegen das Praktischwerden hätte. Es geht niemandem von den in diesem Kontext erwähnten kritischen Kriminologen – die gelegentlich zusammen in einen Fundi-Topf geworfen werden – um die Ablehnung der Verwertbarkeit kriminologischer Forschung. Niemandem geht es darum, sich einem „Dialog“ zu verweigern. Niemandem darum, praxisorientierte Forschung abzulehnen. Im Gegenteil: Es geht darum, sowohl die Theoriebildung als auch die unmittelbar anwendungsorientierte Forschung stärker als bisher auch zur „Praxis“, also zur Umgestaltung der Realität des Strafens und Disziplinierens, gelangen zu lassen. Nur eben nicht in einem bloß technisch-instrumentellen, sondern in einem kritischen, auf die Zivilisierung der staatlichen Gewalt gerichteten Sinne. Die Frage ist also nicht eine formale (Praktischwerden Ja oder Nein), sondern eine materiale (Welche Praxis?). Und das ist der blinde Fleck in der üblichen Diskussion der Praxisorientierung.

Wenn man bedenkt, mit welcher Sorgfalt diese inhaltliche Frage in den üblichen Diskussionen über Anwendungsorientierung über- und umgangen wird, dann kann man den Eindruck gewinnen, daß die anhaltende Beliebtheit dieser Nabelschau, wie sie von den Vertretern der kriminologischen Disziplin betrieben

wird, sich nicht trotz, sondern wegen ihrer inhaltlichen Unproduktivität einstellt. Es wäre also der Hypothese nachzugehen, daß dieser Diskurs eine latente Funktion für die kollektive Identität sich als kritisch verstehender Kriminologen erfüllt. Als Formelkompromiß zwischen zwei in der Realität gar nicht auftauchenden Positionen ist der Topos des kritisch-konstruktiven Dialogs immer gut genug, um dank der damit bewirkten Eskamotierung inhaltlicher Fragen auch dort ein Wir-Gefühl zu stiften, wo es an realer Gemeinsamkeit mangelt. Aber das zu vertiefen ist nicht das Ziel dieses Beitrags. Sein Zweck ist vielmehr, in der Frage des Praktischwerdens zu den richtigen Problemen durchzustoßen. Im folgenden soll das auf die Weise versucht werden, daß gefragt wird: Wie läßt sich feststellen, ob eine jeweilige Praxis ihrem kritischen Anspruch gerecht wird?

II. Praktischwerden – aber wie?

1. Praxis

Praxisorientierte kriminologische Forschung gilt als angewandte Forschung. Diese wieder als „Versuch, mit wissenschaftlichen Mitteln Wirklichkeit zu analysieren, bestimmte Problemsachverhalte zu erklären, unter Umständen auch Problemlösungen zu erarbeiten“ (Pfeiffer 1988). Problemlösungen zu erarbeiten heißt, auf die Veränderung der objektiven Verhältnisse in einem gesellschaftlichen Lebensbereich hinzuarbeiten. Das entspricht der m.E. zutreffenden Auffassung, wonach Praxis „stets sowohl ein gesellschaftlicher als auch ein Prozeß der materiellen Umgestaltung der objektiven Realität“ durch den Menschen ist (Klaus/Buhr 1976, 966). Problemsachverhalte zu erklären heißt, die unmittelbaren Voraussetzungen für die Entwicklung von Problemlösungen zu schaffen – auch das ist angewandte, praxisorientierte Wissenschaft. Ob der Satz, daß auch schon der „Versuch, mit wissenschaftlichen Mitteln Wirklichkeit zu analysieren“, praxisorientierte Wissenschaft sei, allgemeine Zustimmung finden wird, kann schon fraglich sein. Denn was bleibt dann noch für den Bereich der Wissenschaft übrig, den man als Grundlagenforschung bezeichnet? Doch auch das ist m.E. noch korrekt. Denn wer es auf die Umgestaltung der Realität abgesehen hat, tut gut daran, sich ihrer Struktur zunächst einmal – auch mit wissenschaftlichen Mitteln – zu vergewissern. Praxisorientierte Forschung gibt sich damit als die Art von Forschung zu erkennen, die sich, gestützt von einer konkreten oder allgemeinen Umgestaltungsabsicht, auf einfachere oder komplexere empirische Sachverhalte bezieht. Praxis ist also gestaltendes Handeln. Will man es vom bloßen Herumtappen im Dunkeln noch etwas genauer unterscheiden, dann nennt man „nicht jede Hantierung, sondern nur diejenige Bewirkung eines Zwecks *Praxis*, welche als Befolgung gewisser im allgemeinen vorgestellten Prinzipien des Verfahrens gedacht wird“ (Kant 1968, 127).

2. Theorie

Nun ist es seit alters her genau so üblich wie irrig, Theorie und Praxis als schlichten Gegensatz anzusehen und die eine gegen die andere auszuspie-

len. So geht es immer wieder Hochschulabsolventen, die nach dem Eintritt in das praktische Berufsleben einen „Praxischock“ erleben, der die subjektive Bedeutung des während der Universitätsausbildung Gelernten schlagartig mindert. Die Theorie erhält dann diesen eigenartigen Status zugewiesen, in dem sie einerseits als Vorbeugemittel gegen das Einrosten des Gehirns akzeptiert, andererseits aber doch auch wieder in ihrer Nützlichkeit abgewertet wird, da es doch in der Praxis alles ganz anders laufe. (Das passiert aller Theorie, aber besonders der abolitionistischen Perspektive.) Es wird dann behauptet, daß „wenn man aus der Schule sich in die Welt begibt, man inne werde, leeren Idealen und philosophischen Träumen nachgegangen zu sein; mit einem Wort, daß, was in der Theorie sich gut hören läßt, für die Praxis von keiner Gültigkeit sei“ (Kant 1968, 128). Diese Einstellung – daß etwas in der Theorie richtig sein mag, aber nicht für die Praxis taue – ist wohl der deutlichste Ausdruck jenes Gegensatzdenkens, aufgrund dessen man geradezu zwangsläufig die Erkenntnis verfehlen muß, daß *Denken und Wissen selbst als soziale Praxis zu begreifen* sind, und zwar auch dann, wenn sie die Bildung von Theorien zum Gegenstand haben. Schon Kant hatte die naive Gegenüberstellung von Theorie und Praxis heftig kritisiert und als sein Votum zu Protokoll gegeben: „Was aus Vernunftgründen für die Theorie gilt, das gilt auch für die Praxis“ – was natürlich nicht heißt, daß jede Theorie schon hinreichend ausgearbeitet oder auch nur jeder Wissenschaftler mit hinreichendem Urteilsvermögen ausgestattet ist, um einen vernünftigen Rat geben zu können (Kant 1968, 172).

Jede Theorie, und sei sie noch so abstrakt, ist schließlich Produkt der gesellschaftlichen Tätigkeit des Menschen. Sie erwächst aber nicht nur aus der Praxis, sondern sie wird auch am Kriterium der Praxis auf ihre Wahrheit hin geprüft. Sie ist also sowohl als Grundlage wie als Kriterium für die Wahrheit von Aussagesystemen anzusehen (vgl. Klaus/Buhr 1976, 966). Das Verhältnis zwischen Theorie und Praxis ist also sehr viel komplizierter als z.B. das zwischen geraden und ungeraden Zahlen oder zwischen den Kategorien „Minderjährige“ und „Volljährige“. Im kriminologischen Denken gilt die Praxis immer noch als die „Front“, die Theorie als das mehr oder weniger hilfreiche (oder die Truppen im Stich lassende) Hinterland. Als Ordnungsmacht im Bereich des Erkennens und des Wissens ist Theorie aber selbst ein Teil des sozialen Wandels und der gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Auseinandersetzungen – nichts, was darüber schwebt oder daneben steht (vgl. Foucault 1978, 130 f.). Die Theorie erhält also nicht erst dadurch Bedeutung, daß sie Bewährungshelfer, Vollzugsbedienstete oder Innenminister zu bestimmten Entscheidungen veranlaßt (bzw. diese Entscheidungen legitimiert), sondern auch schon „als Theorie“. Insoweit nämlich kriminologische Theoriebildung das Bewußtsein der Gesellschaft von sich selbst (unter dem Aspekt von Kontrolle und Kriminalität) in seinen verschiedenen Facetten darstellt, *ist* Theoriebildung ohne weiteres praktisch, weil sie mit dem Bewußtsein über die gesellschaftlichen Verhältnisse ja auch diese selbst und deren Zukunft bereits mitbestimmt. Insofern man also kriminologische (wie jede andere) Theoriebildung von der Teilhabe an der gesamten gesellschaftlichen Praxis gar nicht abschneiden *kann* (vgl. Steinert 1984), ist es kein bloßes Spiel mit Worten, von einer theoretischen Praxis zu sprechen.

3. Praktischwerden

Wenn Theorie und Praxis also nicht die Gegensätze sind, für die sie so oft gehalten werden, dann muß „Praktischwerden“ für den Kriminologen nicht unbedingt heißen, sich in einer Knastgruppe oder einer Selbsthilfeinitiative oder für einen eingetragenen Verein mit dem Ziel der Kriminalreform zu engagieren. Obwohl es auch das heißen kann und obwohl es gerade für die Wahrheit der kriminologischen Erkenntnis unabdingbar sein kann, sich auch in der nicht-wissenschaftlichen Realität sozialer Kontrolle zu engagieren.

„Praktischwerden“ kann aber für den Kriminologen genauso heißen, z.B. einen Aufsatz oder ein Lehrbuch zu schreiben. Für den wissenschaftlichen Kriminologen ist nicht die Praxis der Strafrechtspflege das Zentrum der Bemühungen, sondern Ort der Auseinandersetzungen ist zunächst einmal die Wissenschaft selbst. Akzeptiert man diese Sicht – die sowohl die Sicht der Kritischen Theorie wie die Foucaults ist – dann hat das mit dem selbstgenügsam-behaglichen Zurücklehnen des *armchair criminologist* nichts, aber auch gar nichts zu tun. Im Gegenteil: Wer als Wissenschaftler glaubt, eine heroische Tat zu tun, weil er den Ausfall aus dem Elfenbeinturm wagt (in der Hoffnung, einen besseren Sozialarbeiter, Anwalt o.ä. abzugeben, als der gerade dort oder dort tätige), ist nicht unbedingt ein Held. Vielleicht sogar ein Angsthase, der lieber aus der sicheren Distanz des Wissenschaftlers einen „praktischen Kampf“ führt, als sich der eigenen Aufgabe im theoretischen Feld zu stellen.

Der Ort der wissenschaftlichen Anstrengungen kritischer Kriminologen ist die Theorie, die theoretische Praxis, nicht eine irgendwie andere, von der Theorie trennbar gedachte Praxis. Man kann sogar sagen: Die Praxis kritischer Kriminologie ist die kriminologische Theoriebildung. Wer sich als Wissenschaftler dieser Aufgabe entziehen will (bei den Ethnologen ist dies das „Going Native“), der sollte einen zureichenden Grund angeben können. Wer die Wissenschaft von der Kriminalität als Wissenschaft ernstnehmen will, sollte sich von dieser Reflexivität nicht allzu viel ablenken lassen, um der Reflexion nicht zu schaden.

Andererseits ist nicht zu übersehen, daß die schönste theoretische Praxis wirkungslos bleibt und zum Autismus verdammt ist, wenn sie ihre Kritik zwar radikal, aber allzu generell, zu hermetisch oder unerfahren vorbringt. Der Entwurf, den sie ins Spiel bringt, würde (in Mathiesens Terminologie) nicht mit den herrschenden Vorstellungen konkurrieren können und schon in der Sphäre des „Diskurses“ verpuffen. Insofern ist kritische Kriminologie, auch wenn man die theoretische Aufgabenstellung akzeptiert, auf Arbeit mit und in der (technischen) Praxis gleichwohl essentiell angewiesen. Gerade Theoretiker tun gut daran, „to work in a very concrete way against given concrete parts of the control system“ (Mathiesen) – und das heißt: in enger und engster Vertrautheit mit der Praxis, die sie kritisieren. Doch hierin liegt nun ein Dilemma: wer sich zu weit von der „Praxis“ entfernt aufhält, bleibt in seiner Kritik ineffektiv; wer sich zu nahe ansie heran und in sie hineinbegibt, kann leicht den Halt verlieren und zum Werkzeug der Imperative werden, die er kritisieren wollte.

III. Kriminologie als Beruf

Wie läßt es sich also bewerkstelligen, auch nach der Ausbildung noch kritischer Kriminologe zu bleiben? Diese Frage erscheint mir ein sehr viel größeres produktives Potential zu bergen als die übliche Frage: „Soll oder soll man nicht anwendungsbezogen forschen“, denn sie verlangt sowohl nach lebenspraktischem Rat als auch nach einer inhaltlichen Vorstellung davon, was kritische Kriminologie ausmacht.

1. Kritische Kriminologie

Kritischer Kriminologe zu bleiben heißt zunächst einmal: Kriminologe/Kriminologin zu bleiben. KriminologInnen sind Leute, die Kriminologie betreiben, die Wissenschaft vom Verbrechen. Die Ausdifferenzierung dieser Wissenschaft erfolgte bekanntlich vor dem Hintergrund der durch die industrielle Revolution hervorgerufenen sozialen Krisen einerseits und dem ebenfalls in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts fallenden Rückzug der Rechtswissenschaft auf die Auslegung des positiven, „gesetzten“ (M. Weber) Rechts.

Während die registrierte Zahl der Delikte rapide zunahm, verlor die Strafrechtswissenschaft nach dem Zusammenbruch der Vernunftaufklärung Selbstvertrauen, Interesse und Kompetenz bezüglich der eigenständigen Beantwortung empirischer Fragen, die über die subsumtionsnotwendige Sachverhaltsfeststellung hinausgingen. Die Kriminologie entstand als Krisenwissenschaft. Zu einer Zeit, in der das herkömmliche Denken über Verbrechen und Strafe versagte, weil sich das Verbrechen zu einem statistischen Massenphänomen gewandelt hatte, welches es in seiner aggregierten, hochabstrahierten Form zu betrachten, zu kontrollieren und zu verwalten galt. Die einzelnen Taten, die in früheren Zeiten als Fragen individueller Entscheidung, Schuld und Verstrickung oder auch nur als „merkwürdige Rechtsfälle“ von Interesse waren, mußten aus ihrem jeweiligen situativen Sinnkontext herausgelöst werden, um sie vergleichbar, zählbar und steuerbar zu machen. Wie in der Ökonomie die Abstraktion der Kategorie „Arbeit“ (Arbeit überhaupt, Arbeit sans phrase) – der Ausgangspunkt der modernen Wirtschaftswissenschaften – mit der industriellen Umwandlung konkreter Tätigkeiten in abstrakte Leistungen erst *praktisch wahr* wurde, so konnte auch erst mit der Transformation konkreter Verbrechen in die abstrakte und vergleichsgültige Massenerscheinung Kriminalität die moderne Wissenschaft der Kriminologie entstehen. Diese (durch die gesellschaftlichen Verhältnisse selbst zur Entstehung gebrachte) Realabstraktion „Kriminalität“ – eine enorme Versachlichung sozial integrierter Handlungszusammenhänge, eine „Verdinglichung“ mit ihren eigenen realen Folgen¹ – war die Geburt der Kriminologie. Sie verstand sich zunächst als empirische Hilfswissenschaft des Strafrechts, bzw. der Strafjustiz, und sah ihre Aufgabe in der Erforschung der Ursachen von Kriminalität wie auch der Effektivität formeller Sanktionen. Im Mittelpunkt der mit präventiver und repressiver Zielsetzung betriebenen Forschungen standen die Persönlichkeit des Täters und seine Lebensumstände, Prädispositionen und sozialen Beziehungen.

Erst später zeichnete sich eine Erweiterung der täterorientierten Perspektive durch Einbeziehung viktimologischer Forschungen und durch die

Thematisierung gesellschaftlicher Kriminalisierungs- und Entkriminalisierungsprozesse (Normgenese) ab. Diese Perspektivenerweiterung war aber nicht identisch mit der Entstehung einer kritischen im Gegensatz zur traditionellen Kriminologie. Denn die Perspektivenerweiterung begleitete zunächst einmal nur die sich vergrößernde Bandbreite sanktionierender und „normalisierender“ Interventionen der Instanzen sozialer Kontrolle.

Kritisch war die Ende der sechziger Jahre im Zusammenhang mit der Revolte der Studenten auftauchende Kriminologie vielmehr insofern, als sie sich – ganz wahlverwandt mit der Kritischen Theorie als der hegemonialen Philosophie der frühen Phasen der Revolte – mit dem Positivismus der traditionellen Kriminologie auseinandersetzte, deren Verengung des Vernunftsbegriffs auf die Flachheit technischer Rationalität aufsprengen und „Kriminalität, Kriminalisierung und kriminologische Wissenschaft in ihrer Abhängigkeit von sozialstrukturellen Bedingungen erkennbar werden lassen“ wollte. Demgegenüber habe sich kritische Kriminologie „auf die sozialen Institutionen und Mechanismen zu erstrecken, durch die Kriminalität produziert, verwaltet, bekämpft und erhalten wird“ (AJK 1974, 7f., 12). Während manche die Meinung vertreten, Ideologiekritik könne „nur als Vorbereitung für kritische Kriminologie selbst angesehen werden“ (AJK 1974, 7), konnten andere zeigen, daß die wichtigsten theoretischen Aussagen und Forschungsergebnisse der kritischen Kriminologie zusammengekommen sehr wohl „als Ideologiekritik eine eigenständige Theorie über einen bestimmten Gegenstand sein und zugleich in einer allgemeinen Gesellschaftstheorie aufgehoben werden“ können (Hess 1986, 24).

Kritisch ist also nicht schon jede Kriminologie zu nennen, in der auch Viktimologie, Normgenese und Täter-Opfer-Ausgleich ihren Platz finden, sondern erst eine solche, die über den Einsatz flachen Zweck-Mittel-Denkens hinaus das falsche Bewußtsein der Gesellschaft von sich selbst als solches unter die Lupe nimmt (also Ideologiekritik übt), und zwar nicht als *l'art pour l'art* oder zur Befriedigung eines *spleens*, sondern letztlich motiviert durch die Sehnsucht nach Glück und Freiheit. Damit ist die historisch-genetische Dimension der Kategorie „Kriminalität“ bzw. „Verbrechen“ ebenso angesprochen wie die Notwendigkeit, sich mit der alltäglichen Erfindung des Verbrechens sowie deren Nutzen für die Herrschaftssicherung zu befassen, und die eigene Arbeit, wo immer sie auch stattfindet – ob in Grundlagenforschung, anwendungsorientierter Wissenschaft im engsten Sinne, in sozialpädagogisch-helfender, beratender, behandelnder, strafverfolgender oder aburteilender Tätigkeit – an dem solcherart konkretisierten Interesse am Abbau historisch überflüssig gewordener Herrschaft zu orientieren.²

2. Kritische Praxis ist überall möglich – aber nirgends garantiert

Diese Orientierung wurde in den zähen Diskussionsprozessen der abolitionistischen Diskussion inzwischen präzisiert, so daß man bei der Frage, was die erwähnten Grundpositionen denn nun z.B. im Bereich des Jugendstrafvollzugs, für die Arbeit bei der/über die Polizei usw. im einzelnen

bedeuten (können), nicht ganz alleine dasteht. Die Möglichkeiten, als kritischer Kriminologe praktisch zu werden, sind dabei so vielfältig wie die Möglichkeiten kriminologischer Praxis überhaupt.

Neben der Möglichkeit theoretischer Praxis im engeren Sinne gibt es zahlreiche Optionen der Intervention im politischen und administrativen Bereich. So können kritische Kriminologen z.B. als Praktiker in den sozialen Diensten der Kommunen oder bei den Wohlfahrtsverbänden, als *street-worker* oder auf der politischen Leitungsebene tätig werden. Betrachtet man nur den Wissenschaftsbereich, so können sie politischen Parteien, Ministerien oder nachgeordneten Dienststellen in Einzelfragen mit Rat und Tat zur Seite stehen (oder auch die erbetene Legitimation verweigern), können sich dort oder in Einrichtungen wie dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen³ auch auf Zeit- oder Dauerstellen engagieren, oder sie können sich gesellschaftlichen Bezugsgruppen wie Randgruppeninitiativen, Gewerkschaften oder neuen sozialen Bewegungen als „organische Intellektuelle“ (Gramsci) zuordnen, wobei sich das ein oder andere auch kombinieren lassen wird. Mit anderen Worten: *Kritische Praxis ist grundsätzlich überall möglich.*

Kritische Praxis ist grundsätzlich überall möglich, *aber sie ist nirgends garantiert.* Im Gegenteil: Sowohl an den Universitäten wie beim Bundeskriminalamt wie beim KFN oder bei sozialen Bewegungen oder Ministerien gibt es (jeweils in Art und Intensität verschiedene) Zwänge teils direkter, teils indirekter, teils manifester, teils latenter, teils brutaler, teils subtiler Art, die das Praktischwerden zwar überall ermöglichen, aber zugleich immer auch das Risiko des allmählichen Orientierungsverlusts und damit des Verlusts des kritischen Elements in der Praxis beinhalten.

Ich glaube nicht, daß man der Schwierigkeiten gleichsam präventiv dadurch Herr werden kann, daß man – wie vielfach üblich – bestimmte Orte der Praxis wie z.B. die Kürzel BKA, BMI oder KFN für kritische Kriminologen tabuisiert und durch das Stigma zu erkennen gibt, daß dort keine kritische Arbeit geleistet werden könne (und überall sonst dafür um so besser). Eine solche Orientierungshilfe wäre nicht nur nicht hilfreich, sie wäre in Wirklichkeit eine *Desorientierungshilfe*, die das Nachdenken über das Besondere, die Analyse im Einzelfall und das Abschätzen der eigenen Kräfte überflüssig erscheinen ließe, obwohl diese Fertigkeiten doch mehr als alles andere zur kritischen Fähigkeit gehören.

Thomas Mathiesen hat schon darauf hingewiesen, daß es von einer ganzen Zahl von Umständen abhängt, ob man in „das System“ eintreten sollte (man könnte übrigens auch fragen, ob man überhaupt aus dem integralen Staat irgendwie austreten kann). Seiner Meinung nach gibt es viele Situationen, in denen es nicht ratsam ist, den Schritt in das System (bei ihm speziell: das Gefängnisssystem) zu unternehmen. Aber er konzediert auch, daß es unter vielen Umständen ebenfalls ratsam sein kann, „in das System einzutreten“ – und wenn man es täte, so Mathiesen, dann solle man möglichst den Kräften der Absorption keine Chance geben. Dies sei vornehmlich dann möglich, wenn man sich an drei Bedingungen halte: erstens solle man (auch) außerhalb des Systems organisiert sein, zweitens sollte man die Erfahrungen, die man drinnen macht, nach draußen transportieren (zum Beispiel zu der Initiative, deren Mitglied man ist),

drittens sollte man auf eine zeitliche Begrenzung („of a relatively short duration“) seines Aufenthalts im Innern des Systems achten: „In brief: organizations outside, information to the outside, limited duration – three conditions for participation“ (Mathiesen 1981, 281).

Das scheint mir ganz vernünftig. Der Polizist, der auch noch in einer polizeikritischen Initiative oder Partei engagiert ist, der Anstaltsleiter, der nicht nur in geschlossenen Gesellschaften über die Lage im Strafvollzug spricht, der ehrenamtliche Vollzugshelfer, der nach zehn Jahren mal eine längere Pause einlegt – oder auch der Anstaltsleiter, der sich nach attraktiven Alternativen zu seinem längst zur Routine gewordenen Beruf umsieht – all das sind Beispiele für erfolgversprechende Versuche, die eigene Person nicht mit der System-Rolle identisch werden zu lassen, sich einen hohen Grad von Rollen-Offenheit zu bewahren oder zurückzuerobern. Und je höher dieser Grad der Offenheit, desto geringer die Gefahr der Absorption.

Wer an der Perspektive einer demokratischen Polizei, einer Chance für die Reform des Strafvollzugs und an mehr Transparenz des Instanzenhandelns interessiert ist, kann sich nur wünschen, daß möglichst viele kritische Kriminologen den Weg in die Instanzen und gegen die Zwänge des Apparats finden.

Anmerkungen

(1) Dieser etwas lockere Gedankengang, nahegelegt durch Habermas' Marx-Rezeption (1981, Bd. 2, 489 ff., 548 ff., 554 ff.), könnte durch Arbeiten wie die von Herbert Reinke (1986) wahrscheinlich noch erheblich substantiiert werden.

(2) Viele kritische Kriminologen sagen, sie würden es nie über sich bringen, Strafrichter zu werden. Ich kann das gut nachvollziehen. Aber gibt es nicht Richter, die die Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe anzweifeln und dadurch erst zum öffentlichen Thema machten? Die den Nötigungsparagraphen für verfassungswidrig hielten und dem Bundesverfassungsgericht vorlegten – und damit einiges bewirkten?

(3) Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) verdankt seine Existenz dem Kriminologen Hans-Dieter Schwind, der es als ehemaliger Justizminister dieses Landes in der Hoffnung auf kriminalpolitisch verwertbare Forschungsbefunde – von denen er an den Universitäten nicht genügend sah – konzipierte. Seine satzungsgemäße Aufgabe, „als selbständige Forschungseinrichtung praxisorientierte kriminologische Forschung zu betreiben und zu fördern“, kann es nach Angaben seines Leiters Christian Pfeiffer (1988) seit der Einrichtung eines ausschließlich aus Wissenschaftlern bestehenden Fachbeirats besser nachkommen. Ob dieses Ereignis des Jahres 1985 die Kontroversen um das KFN in einem anderen Licht erscheinen lassen müßte (vgl. z.B. Ludwig 1986, Savelsberg 1986), kann ich (noch) nicht beurteilen.

Literatur

ARBEITSKREIS JUNGER KRIMINOLOGEN (AJK), Hg., Kritische Kriminologie. Positionen, Kontroversen und Perspektiven. München 1974.

- FOUCAULT, M., Von der Subversion des Wissens. Frankfurt, Berlin, Wien 1978.
- HABERMAS, J., Theorie des kommunikativen Handelns. 2 Bände, Frankfurt 1981.
- HESS, H., Kriminalität als Alltagsmythos. KrimJ, 1. Beiheft 1986, S. 24–44.
- HORKHEIMER, M., Zur Kritik der instrumentellen Vernunft. Frankfurt 1967.
- HORKHEIMER, M./TH. W. ADORNO, Dialektik der Aufklärung. Frankfurt 1969.
- KANT, I., Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. Zitiert nach der zehnbändigen Werkausgabe Darmstadt 1968 (Band 9, S. 127–172).
- KLAUS, G./M. BUHR, Hg., Philosophisches Wörterbuch. 12. Aufl., Berlin 1976 (2 Bde.).
- KREISSL, R., Dialektik der Aufklärung. KrimJ 1987, S. 165–170.
- LUDWIG, W., Bedeutungslose kriminologische Forschung. KrimJ 1986, S. 216–224.
- MATHIESEN, TH., Überwindet die Mauern! Neuwied, Darmstadt 1979.
- MATHIESEN, TH., On saying „No“ to the Prison system. KrimJ 1981, S. 278–284.
- PFEIFFER, CH., Institutionen und Entscheidungen. Das neue Forschungsprogramm des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, in: KAISER, G./KURY, H./ALBRECHT, H.–J. (Hg.): Kriminologische Forschung in den achtziger Jahren, Freiburg 1988.
- RADBRUCH, G., Einführung in die Rechtswissenschaft. 12. Aufl., Stuttgart 1969.
- REINKE, H., Statistics, Administration, and Concepts of Crime: Remarks on the Development of Criminal Statistics in Nineteenth-Century Germany. In: Historical Social Research/Historische Sozialforschung. Quantum Information 37, Jan. 1986, S. 39–49.
- SAVELSBERG, J. J., Bedeutungsloser Etikettierungsversuch. Ergänzungen und Korrekturen zu W. Ludwigs „Bedeutungslose kriminologische Forschung“. KrimJ 1986, S. 305–307.
- SCHEERER, S., Die abolitionistische Perspektive. KrimJ 1984, S. 90–111.
- STEINERT, H., Die Relevanz kriminologischer Forschung für die Praxis. Zitiert nach dem Vortragsmanuskript für das 5. Wiss. Coll. des KFN, Hannover, 5–7. 12. 1984.

Summary

The age-old question if critical minds should or should not participate in applied research has proven unfruitful, to say the least. Instead, one should ask how a critical criminologist can manage to stay critical in spite of the constraints towards conformity to be encountered in all fields of activity, be they academic or not. In this context, some hints by Norwegian criminologist Thomas Mathiesen prove to be useful.

Krumdals-Weg 17
2000 Hamburg 55